

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 47 (1960)  
**Heft:** 13: Basel-Stadt

**Artikel:** Die Holbein'sche Schulmeistertafel  
**Autor:** Stoll, Robert T.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-533884>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In diplomatischer Gewandtheit wandten sie sich an den obersten Herrn der Christenheit, der vordem jahrelang in Basel gewirkt hatte. Sie hatten richtig kalkuliert: am 12. November 1459 unterschrieb Pius II. die Stiftungsbulle. Damit wurde die Universität zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft erhoben. Sie wurde ausgestattet mit eigener Verwaltung und Gerichtsbarkeit und genoß Steuer- und Zollfreiheit. Die vier ursprünglichen Fakultäten waren die theologische, die juristische, die medizinische und die artistische, heute die philosophische genannt. Am 4. April 1460 wurde die Universität feierlich eröffnet. Wie es – auch im ausgehenden Mittelalter – nicht anders zu erwarten war, begannen die Feierlichkeiten mit einem festlichen Dankgottesdienst im Münster. Der Bischof zu Basel wurde Kanzler der neuen Hochschule (und blieb es noch lange über die Reformation hinaus), der Domherr Georg von Andlau wurde zum ersten Rektor erkoren.

Domherren, Pfarrer und berühmte Kanzelredner wie Geiler von Kaisersberg, Humanisten wie Sebastian Brant, der revolutionär wirkende Medikus Paracelsus und andere zählten zu den ersten Dozenten. (Erasmus von Rotterdam dozierte nie an der Universität, dennoch übertraf er als Geistesfürst alle Dozenten an Einfluß.) Ihnen war die Universität ‚Ex dono Dei‘ gegeben. Daß sie auch uns eine dauernde Gabe Gottes bleibe, ist Aufgabe unserer Generation.

Unter dem Einfluß des Konzils und der Hochschule nahm auch die wissenschaftliche Arbeit in den Basler Klöstern neuen Aufschwung. Zu der Elite des christlichen Humanismus gesellten sich Hans Holbein der Jüngere und Urs Graf als große Vertreter der Malerei. Heute noch hüten wir in Basel deren Hauptwerke. Und es kam nicht von ungefähr, daß im Gefolge des Universitätsjubiläums die Ausstellung ‚die Malerfamilie Holbein‘ starken Besuch erfuhr.

Schließen wir mit den noch heute gültigen Worten der Stiftungsbulle: «Unter den verschiedenen Glückseligkeiten, welche der sterbliche Mensch in diesem hinfälligen Leben als Gottes Gabe empfangen kann, verdient jene nicht zu den letzten gezählt zu werden, dank welcher er durch beharrliches Studium die Perle der Wissenschaft zu erringen vermag, welche den Weg zu gutem und glückseligem Leben weist und durch ihre Vortrefflichkeit bewirkt, daß der Erfahrene weit über den Unerfahrenen hinausragt. Außerdem macht sie jenen Gott ähnlich und

führt ihn dazu, die Geheimnisse der Welt klar zu erkennen, hilft den Unwissenden und erhebt die in Niedrigkeit Geborenen zu den Höchsten hinauf.»

Unter Benützung einer Artikelfolge von Prof. Dr. Aug. Rüegg im Basler Pfarrblatt und der Beilage ‚500 Jahre Universität Basel‘ des ‚Basler Volksblatt‘.

## Die Holbein'sche Schulmeistertafel

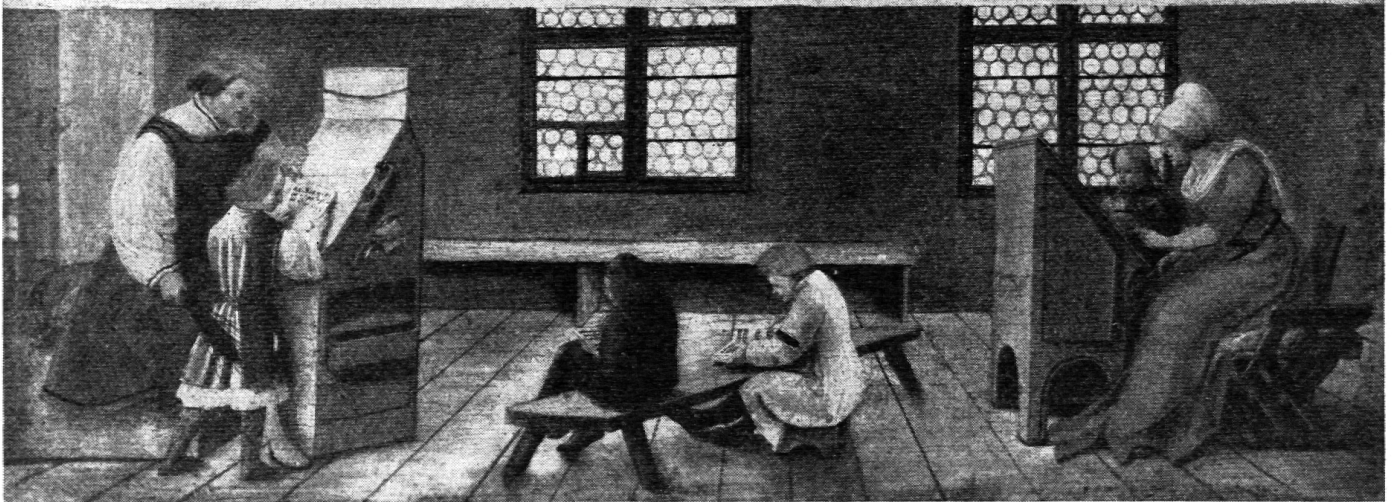
Dr. Robert Th. Stoll

Im großen Holbeinsaal des Basler Kunstmuseums hängt wahrhaftig ein Straßen-Reklameschild; wohl ist es nicht so berühmt wie das von Watteau für den Pariser Kunsthändler gemalte ‚Enseigne de Ger-saint‘, aber köstlich genug und kulturgeschichtlich so interessant, daß das Tannenbrett in zwei dünne Scheiben zersägt wurde, so daß sich nun Vorder- und Rückseite nebeneinander betrachten lassen.

Einmal hing dies Schild in einer engen Basler Gasse und machte die von beiden Seiten herankommenden Leute darauf aufmerksam, daß ein im Hause wohnender Schulmeister sich anerbote, jedem Willigen das Lesen und Schreiben deutscher Sprache beizubringen; die schon des Lesens Kundigen konnten dies aus den Zeilen in gotischer Minuskel erfahren, den Analphabeten aber zeigten auf jeder Seite ein in gefirnißter Tempera gemaltes Bild deutlich, was angepriesen wurde.

Von geringen orthographischen Abweichungen abgesehen, lautet die schwarze Inschrift auf weißem Grund beidseits gleich; in schwerfällig fließendem, ungelenktem Deutsch der vorlutherschen Zeit kündigt sie dies: wenn jemand auf die einfachste und denkbar schnellste Art (so wie heutzutage jedem Dummen Sprachschulung angeboten wird, leicht faßbar und schnell) Deutsch schreiben und lesen lernen will, auch wenn er bis jetzt noch keinen Buchstaben kenne, der soll herkommen, und man wird es ihm rasch und sicher beibringen (Naturmethode!), ganz ohne große Kosten (‚verglichen mit dem Ge-

Wer Jemandt hie Der gern welt lernen Dütsch schriben und läsen  
 vß dem aller kürztziten grundt Den Jeman erdencken kan Do durch  
 ein Jeder der vor nit ein büchstaben kan Der mag kürztlich und bald  
 begriffen ein grundt do durch er mag von jm selbs lernen sin schuld  
 uff schribē und läsen und wer es nit gelernen kan so ungeschickt  
 were Den will ich vñ nit und vergeben gelert haben und ganz nit  
 von jm zū lon nemen ez lig wer ez well burger oder häntwercks ge-  
 sellen frouwen und junchfrouwen wer sin bedarff der kün̄n hat in der  
 wirt drüwlich gelert vñ ein zimlichen lon. Aber die junge knabē  
 und meitlin noch den frouwalten wie gewonheit ist .1516.



winn ist das Kursgeld lächerlich', heißt es heute). Ja wer sogar so ungeschickt wäre, Bürger oder Handwerksgeselle, Frau oder Jumper, daß er es nicht lerne, der soll auch nichts bezahlen müssen. (Bei Mißerfolg Geld zurück!) Bemerkenswert ist noch der Nachsatz, daß die Buben und Mädchen (im heute schulpflichtigen Alter) ususgemäß erst nach Fronfasten kommen sollen. Und aufschlußreich für damaliges Finanzgebaren ist wohl das Versprechen des ersten Unterrichtserfolges: man könne seine Schulden aufschreiben! Ob sich der Schulmeister wirklich nur an Minderbemittelte wandte, fast so wie heute, wo es heißt: Ihr finanzieller Aufstieg beginnt mit diesem Sprachkurs!

Uns interessieren besonders die beiden Bildstreifen im untern Drittel der Holztafel. Unter der Schrift mit der arabischen Jahreszahl ,1516' erblicken wir eine karge, geräumige Schulstube. Die Decke ist nicht sichtbar; ein Bretterboden führt nach hinten

zur Wand, vor der unter zwei Butzenscheibenfenstern eine Bank steht. In der Raummitte sitzen zwei Schüler beim Repetieren; rechts außen übt am steilen Pult die Lehrersfrau Lesen mit einem blonden Mädchen; die Rute hält sie vorsorglich in der Hand bereit. Auf sichtbar intensivere Weise beschäftigt sich links der Schulmeister mit einem Bürschlein: weil der Schlingel offensichtlich seine Aufgaben verglunggt hat und nun sein ABC nicht kann, klopft ihm der Lehrer, der ja laut Schild allen das Lesen in kürzester Frist beizubringen sich anheischig macht, auf den Podex; freilich, dem Ausdruck des Gesichtes nach zu schließen, ist der Lehrer gar nicht so grimmig, wie er tut. Sein Pult ist mit Schubladen, Brief- und Federhaltern, Tintenfaß und Sandstredose versehen, ein Stück köstlicher Kleinmalerei. Aber die Darstellung als Ganzes scheint doch nicht vollkommen ausgewogen: die Raumatmosphäre ist sehr dünn, kaum atembar; die

Wer jemand hie der gern. welt lernen dütlich schreiben und läsen vß dem aller  
 kürzisten grundt den Jeman Erdencken kan do durch ein Jedy der vor mit ein  
 büchstaben kan der mag kürzlich und bald begriffen ein grundt Do durch er  
 mag von im selber lernen sin schuld vff schreiben und läsen und wer es  
 nit gelernt kan so ungeschickt were Den will ich vñ mit und ver  
 geben gelert haben und gantz nit von im zü lon nemen er syg  
 wer er well burger Duch handtwerkß gesellen frowen und ju  
 nekfrouwen wer sin bedarff Der kum har in der wirt druwlich  
 gelert vñ ein zimlichen lon Aber die jungen Knaben und meit  
 lin noch den frouasten wie gewonheyt ist . Anno . m cccc xvi



Raumtiefe flieht, weil die Größenverhältnisse, etwa der beiden Bänke oder der beiden sitzenden Buben, sich nur sehr gezwungen dem sicherlich angestrebten Perspektiv-Kontinuum einfügen; die Gesichter bleiben, mit Ausnahme des reizenden Mädchenköpfchens, noch spurhaft stereotyp.

Viel gekonnter und kräftiger, klar überlegen und selbstverständlich, tritt uns die zweite Darstellung entgegen. Wieder blicken wir in eine Stube mit Fensterbank und hellen Butzenfenstern; rechts ist eine Holztüre mit geschmiedetem Schloß und Scharnierbändern, hinten neben dem Vorhang ein hübsches zinnernes Lavabo, wie man es damals in Basler Bürgerhäusern vorfand. Mitten in der Stube sitzt der Lehrer mit zwei Männern an kräftigem Tisch; kummervoll wendet er sich einem ratlosen Gesellen zu, der ein Schriftstück nicht zu entziffern weiß; gewiß ist dieser Vetter Knollennase einer jener ungeschickten Unbelehrbaren, von denen der

sich vergeblich plagende Lehrer keinen Lohn nehmen will. Tüchtiger ist der andere in Hut und Schlitzgewand; beim Schreiben hat seine Kielfeder gespritzt; nun da er sie gespritzt und wieder ins Tintenfaß getunkt hat, blickt er prüfend auf ihren Schnitt. Rittlings hockt er über dem Klappstuhl, und über seinen gespannten Körper fließt modellierend das Licht. Das Licht hat denn auch in diesem von dichter Atmosphäre erfüllten Intérieur eine eindeutig verlebendigende Funktion.

Die beiden Darstellungen sind nicht von der gleichen Hand. Dies ist heute unsere Überzeugung, auch wenn das alte Amerbach-Inventar vermerkt: «Ein schulmeister schilt vf beiden seiten gemolt H. Holbeins arbeit.» Die Kinderschulstube ist wohl von Ambrosius Holbein gemalt worden, dessen herrliche Knabenbildnisse von 1516 fast gar die Brüder des blonden Schulmädchens zeigen könnten; die Männerschule hat aber Hans Holbein der Jüngere aus-

geführt; die Hand des kommenden Meisters wird sichtbar. Hans Holbein war als 18jähriger anno 1515 von Augsburg nach der RheinStadt gezogen, wo er, der Lehre beim Vater, dem ältern Hans Holbein, entwachsen, selbständiger Meister zu werden und viele Aufträge zu gewinnen hoffte. Basel mit seinen mächtigen Zünften, den Kaufleuten und Kunsthandwerkern, den berühmten Druckern und Gelehrten schien ihm, was er suchte, zu bieten; die 1460 von Papst Pius II. der ehemaligen Konzilsstadt gestiftete Universität hatte die geistige Atmosphäre reich befruchtet. Der junge Maler fand auch rasch Verbindung zu den Kreisen dieser Humanisten, die der Geist der Renaissance bewegte. Er arbeitete als Geselle in der Werkstatt des einflußreichen Malermeisters Hans Herbst; er befreundete sich mit dem Luzerner Gelehrten Oswald Geißhüsler, der sich damaliger Sitte entsprechend antikisierend Myconius nannte. Dieser Latinist und Philosoph, der seit 1510 in Basel studierte, mußte sein Brot als Schulmeister in Kleinbasel, später zu St. Peter erwerben; für ihn wurde wohl dieser Reklameschild gemalt. Ende 1515 war auch Ambrosius, der ältere Bruder des Hans Holbein, von Stein am Rhein her nach Basel gekommen. Die beiden schmückten das Exemplar der Schrift ‚Lob der Torheit‘ von Erasmus von Rotterdam, das Myconius besaß, mit köstlichen Randzeichnungen; Erasmus, der sich daran ergötzte, empfahl die beiden jungen Maler den Druckern weiter; bald schon erhielt Hans Illustrationsaufträge von Frobenius. Er wurde zum großen Meister; Ambrosius starb 1518; Myconius zog zu Zwingli nach Zürich und ist erst 1531 als Nachfolger des Reformators Oekolampad nach Basel zurückgekehrt.

## **Die Stellung der Basler Katholiken in den öffentlichen Schulen**

Erziehungsrat Leo Hänggi

*Vorbemerkung:* An dieser Stelle sei Herrn Erziehungsrat Leo Hänggi herzlich gedankt, denn er stand in den letzten Jahrzehnten mit an der Spitze und hat entscheidenden Anteil daran,

wenn wir Katholiken im öffentlichen Leben heute eine geachtete Partnerschaft darstellen. *W. St.*

Diese Überschrift läßt in ihrer Auffälligkeit den Gedanken aufkommen, die schulpolitische Situation der Basler Katholiken sei eine Besonderheit, die eine publizistische Würdigung in einem Sonderartikel verdiene. Tatsächlich darf dies in gewissem Sinne ohne irgendwelchen Schein von Voreingenommenheit behauptet werden. Denn es handelt sich um ein interessantes Verhältnis einer konfessionellen Minderheit zu einer Schulhoheit in einer mehrheitlich reformierten Stadtgemeinschaft. Diese Schulhoheit ist nicht nur charakterisiert durch die föderalistische Eigenart, wie sie die verschiedengestaltete Souveränität der schweizerischen Kantone aufweist, sondern sie ist noch markiert durch das kantonal-verfassungsmäßige Schulmonopol der Basler Staatsschule. Diese sieht sich als allein verpflichtenden und verantwortlichen Träger des gesamten Schulwesens und steht deshalb ideell im Gegensatz zu dem auf erzieherischem Rechtsanspruch von Kirche und Familie basierenden Postulat der freien Existenz konfessioneller Schulen. Dieser Verfassungszustand ist natürlich der Ausgangspunkt einer schulpolitischen Problematik geworden und hat auch die Basler Katholiken zu einer jahrzehntelangen Notwendigkeit der Verteidigung konfessioneller Interessen gedrängt.

Ein Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung dieses schulpolitischen Verhältnisses in Basel zeigt interessante Stadien und Stationen und weist schließlich auf ein Gegenwartsbild hin, das den Umständen entsprechend gewisse befriedigende Züge nicht vermissen läßt. Soweit der Rahmen dieses Artikels es erlaubt, seien folgende Situationsdaten bekannt gegeben:

Während bis zur Reformation 1529 der Katholizismus in Basel herrschend war, in den darauffolgenden drei Jahrhunderten aber ein Ghettodasein führen mußte, war er bis Ende des 19. Jahrhunderts im Stadium öffentlichen Geduldeseins. Staatliche Übergriffe auf katholische innerkirchliche Angelegenheiten wurden durch amtliche Regulative von 1812 bestätigt. Nach Amtsordnung vom 8. März 1811 verlor noch das Bürgerrecht, wer zum katholischen Glauben übertrat. Im Dezember 1859 wurde ein Begehren um Aufnahme ins Bürgerrecht seitens eines katholischen Petenten abgewiesen. Mitspracherecht in staatlichen Behörden oder gar Ein-